

vor der Konfliktkommission Antrag auf Ersatzleistung gestellt. Diese entschied auch antragsgemäß, ohne ihre Entscheidung jedoch entsprechend begründen zu können. Zu Recht wurde dieser Beschluß dann durch Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben, nachdem der Vertreter der KG auf Befragen erklären mußte, der Konsumgenossenschaft seien, was die Inventurperiode betreffe, keine Pflichtverletzungen der Klägerin bekannt. Richtig wird in den Urteilsgründen ausgeführt, daß es grundsätzlich nicht möglich sei, einen Werk-tätigen materiell in Anspruch zu nehmen, ohne ihm ein schuldhaftes Verhalten nachzuweisen. Diese Voraussetzungen waren aber dem Vorstand der Verklagten aus zahlreichen Prozessen vor dem Arbeitsgericht hinreichend bekannt. Daher schlug das Gericht dem Kontrollorgan der KG vor, das verantwortliche Vorstandsmitglied für die entstandenen Gerichtskosten in Anspruch zu nehmen.

Konfliktkommissionen sind keine Vollstreckungsorgane der Vorstände, sondern Organe der gesellschaftlichen Erziehung

Bei der Überprüfung einiger Konsumgenossenschaften sowie der Mitwirkungstätigkeit der Staatsanwaltschaft beim Kreisarbeitsgericht wurde in einigen Fällen festgestellt, daß die Konfliktkommissionen — mehr oder weniger unter dem Einfluß der Vorstände stehend — oft noch nicht ihrer neuen Rolle gerecht werden.

In den volkseigenen Betrieben haben sich die Konfliktkommissionen seit der Neuwahl bereits zu guten Erziehungsorganen entwickelt, die sich mit Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin und Moral energisch auseinandersetzen. In der Tätigkeit der im Handel wirkenden Konfliktkommissionen unseres Kreisgebietes hat sich jedoch bisher noch nichts wesentlich geändert. Die Kommissionen stellen zwar meist tiefgründige Untersuchungen an, kommen aber im Ergebnis zu falschen, hartherzigen, dem Erziehungsgedanken entgegenwirkenden Entscheidungen. So entschieden die Konfliktkommissionen in allen überprüften Konsumgenossenschaften in der Vergangenheit z. B. bei Inventurdifferenzen auf Erstattung des entstandenen Schadens in voller Höhe, obwohl die Arbeitsgerichte schon seit längerer Zeit dazu übergegangen waren, nach dem Prinzip der beschränkten materiellen Verantwortlichkeit Recht zu sprechen. Auch die Tatsache, daß dieses Prinzip inzwischen in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen wurde, führte zu keiner Änderung im Arbeitsstil der Konfliktkommissionen des Handels.

Für die Handelsfunktionäre, die die Konfliktkommissionen immer noch auf die Beitreibung des gesamten entstandenen Schadens orientieren, ist es ratsam, sich mit der Programmatischen Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 zu befassen, in der das seelenlose und bürokratische Verhalten staatlicher Dienststellen und anderer Institutionen angeprangert wird.³

Um die Konfliktkommissionen des Handels von allen unsere Entwicklung hemmenden Einflüssen zu lösen und zu wirklichen Erziehungsorganen zu gestalten, wird es Aufgabe der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Justizorganen sein, sie zu besonderen Schulungen zusammenzufassen.

Fragen der Kaderarbeit im genossenschaftlichen Handel

Sowohl im Laufe des durchgeführten Einsatzes als auch im Zusammenhang mit Strafverfahren mußten wir eine Vielzahl schwerwiegender Mängel in der Kaderarbeit feststellen.

Nach der Richtlinie sind die Vorstände der Konsumgenossenschaften u. a. verpflichtet, neu einzustellende Mitarbeiter vor Abschluß des Arbeitsvertrages auf ihre Eignung hin zu überprüfen und die Kaderakte von der

bisherigen Arbeitsstelle anzufordern, „zumindest aber eine schriftliche Auskunft über die bisherige Tätigkeit und eventuelle Inventurdifferenzen einzuholen“⁴.

Gegen diese Verpflichtungen wird oft größtenteils verstoßen. Allgemein erfolgen in den meisten Fällen keine ordnungsgemäßen Einweisungen. Auch Kaderakten bzw. sonstige Unterlagen werden häufig nicht beigezogen. Angeforderte Beurteilungen werden nicht beachtet. Dafür folgendes Beispiel der KG Waltershausen: Durch Urteil des Kreisgerichts Gotha wurden der ehemalige Gaststättenleiter der Konsumgaststätte „Lauchgrund“, Sch., wegen fortgesetzter und gemeinschaftlich begangener Untreue und Unterschlagung zum Nachteil genossenschaftlichen Eigentums zu einem Jahr Gefängnis und seine Ehefrau, die als seine Vertreterin tätig gewesen war, wegen des gleichen Delikts zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Bei einer Überprüfung der Kaderunterlagen, insbesondere aber bei einer entsprechenden Eignungsprüfung, hätte offenbar werden müssen, daß beide Verurteilte nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Tätigkeit im Handel boten. Eine Rückfrage bei der vorherigen Arbeitsstelle hätte ergeben, daß Sch. bereits dort Gelder unterschlagen hatte. Ähnliche Vorkommnisse hatten sich auch in Westdeutschland, wo Sch. früher gelebt hatte, ereignet. Auch die Ehefrau bot in keiner Weise eine Garantie dafür, daß sie die vor ihr stehenden Aufgaben lösen konnte. Bereits bald nach der Geschäftsübernahme hatte sich herausgestellt, daß sie nicht in der Lage war, die einfachsten Rechenaufgaben zu lösen. Dementsprechend sahen die Kassierungen aus. Mit dem genossenschaftlichen Eigentum wurde geschludert, so daß bald eine erhebliche Minusdifferenz zu verzeichnen war.

Unverantwortlich wurde auch im Falle der Verkaufsstellenleiterin R. gehandelt, die im November 1957 eingestellt wurde, bevor die angeforderte Beurteilung vorlag. Die R. hatte fortgesetzt Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 3000 DM verursacht. Gegen sie schwebte zum damaligen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren. Von ihrer früheren Arbeitsstelle wurde sie als unehrlich und unaufrichtig charakterisiert. Die R. ist noch heute als Verkaufsstellenleiterin tätig und soll nach Aussagen des Vorstandes bereits wieder einige Minusdifferenzen verursacht haben. An diesem Beispiel wird nur allzu deutlich, welcher Gefahr das genossenschaftliche Eigentum durch ein derart leichtfertiges Handeln des Vorstandes ausgesetzt wird.

Auch im Falle der Einstellung des Leiters des Landwarenhauses Wandersleben, K., durch den Vorstand der KG Wechmar hätten die vorliegenden Beurteilungen unter keinen Umständen gerechtfertigt, ihm so erhebliche Werte anzuvertrauen. Da in diesem Objekt in den letzten Jahren bereits sehr hohe Minusdifferenzen aufgetreten waren, hätte man der Wahl des neuen Verkaufsstellenleiters besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. Kurze Zeit später versuchte K. mit seiner Ehefrau, die ebenfalls als verantwortliche Mitarbeiterin im Landwarenhaus tätig war, illegal unsere Republik zu verlassen. Zuvor hatten sie 10 000 DM unterschlagen.

Alle diese Beispiele zeigen, daß Schlamperei und Nachlässigkeit nicht bei den Verkaufskräften, sondern bei einigen Handelsfunktionären beginnen. Dies wird u. a. dadurch unterstrichen, daß in einigen Konsumgenossenschaften noch Belehrungen über gesetzliche Bestimmungen durchgeführt wurden, die bereits mehrere Jahre außer Kraft sind, wie beispielsweise das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums.

Insgesamt gesehen, geben diese Beispiele Anlaß zu sehr ernsten Überlegungen. Immer wieder versuchen die Vorstände sich damit zu rechtfertigen, daß Kadermangel bestehe. Sie sollten jedoch ihr Augenmerk mehr als bisher auf viele ihrer langjährigen und bewährten Mitarbeiter richten, die ihre Pflichten als Bürger unse-

³ vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrats vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 58.

⁴ S. 4 der Richtlinie.